

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonntags.

Inserate:
für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

W e i ß n a c h t

1875.

Ehre sei Gott in der Höhe!
Friede den Menschen auf Erden!
Wann wird zur glücklichen Wahrheit
Uns dieses Engelwort werden?

Ehre sei Gott in der Höhe! —
Ach! und die Menschen, die blinden,
Können die tiefe Bedeutung
Dieser Verheißung nicht finden.

Friede den Menschen auf Erden!
Friede, Du göttliche Kunde,
Salbungsvoll tiefst Du so gerne
Selbst von dem feindlichsten Munde!

Ehre sei Gott in der Höhe!
Wenn wir das Wort recht erfassen,
Würden sich selig umarmen,
Die jüngst noch tödtlich sich haßten.

Friede den Menschen auf Erden!
Demüthig' menschliches Dulden
Allen, die leben und leiden,
Wär's auch durch eig'nes Verschulden!

Ehre sei Gott in der Höhe!
Wollen dem Herrn wir gefallen,
Müssen vergeih'n wir und lieben,
Die in der Tiefe wir wallen!

Friede den Menschen auf Erden!
Nicht erst im finsternen Grabe
Wollte der Herr, daß der Friede
Seine Erschaffenen labe!

Ehre sei Gott in der Höhe!
Laßt volle Wahrheit erst werden
Dieses Gelöbniß, dann wird auch
Friede den Menschen auf Erden!

Verordnung, die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der Königlich Sächsischen Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

Nachdem durch die Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1875) bereits ein öffentlicher Aufruf ergangen ist, die auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (Seite 53 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbilletts bis Ende dieses Jahres zur Einlösung zu bringen, wird nunmehr zur Ausführung des Gesetzes vom 8. v. Mts. wegen Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der gedachten Kassenbilletts Folgendes verordnet.

§. 1. Die Einlösung der Kassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 bei der **Finanzhauptkasse alhier** und bei der **Lotteriedarlehenskasse zu Leipzig** bleibt noch bis mit dem **30. Juni 1876** gestattet. Ueberdies sind sämtliche **Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter**, mit Ausnahme des Haupt-Zoll-Amtes zu Leipzig und des Hauptsteueramtes zu Dresden, ermächtigt worden, bis dahin noch dergleichen Kassenbilletts gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta in soweit umzutauschen, als ihr Kassenbestand die Fähigkeit dazu gewährt. Vom 1. Juli 1876 ab sind alle bis dahin nicht eingelöste derartige Kassenbilletts in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. v. Mts. gänzlich als werthlos zu betrachten. Eine nachträgliche Einlösung derselben kann nicht weiter stattfinden.

§. 2. Diejenigen Staatskassen, welche nicht Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse direct einliefern, sowie andere öffentliche Kassen haben die bis Ende des jetzigen Jahres angenommenen Kassenbilletts der vorgedachten Art längstens bis Ende Januar 1876 an eine Ueberschüsse direct einliefernde Kasse einzuliefern oder bei einer solchen Kasse oder bei der Finanzhauptkasse umzutauschen. Die Staatskassen aber, welche Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse direct einliefern, — mit Ausschluß der nach § 1 zur Einlösung von Kassenbilletts bis zum 30. Juni 1876 ermächtigten Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, an welche wegen Einlieferung der Kassenbilletts besondere Anweisung ergeht — haben die bei ihnen angesammelten Kassenbilletts längstens bis zum 15. Februar 1876 an die Finanzhauptkasse auf Ueberschußgelder einzusenden oder bei dieser Kasse umzutauschen.

§. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen weiter eingezogenen Kassenbilletts werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden.

Dresden, den 11. Dezember 1875.

Finanz-Ministerium.

v. Friesen.

v. Brück.

Bekanntmachung.

Die Königlich Kreisauptmannschaft zu Zwickau hat befohle Verordnung vom 27. November 1875 die Bildung eines **Standesamtes in Eibenstock** unter Hinzuschlagung der Ortschaften **Muldenhammer, Wolfsgrün, Blauenthal** mit Einschluß des Hammerwerkes daselbst (selbstständiger Gutsbezirk), **Wildenthal** mit Einschluß des selbstständigen Gutsbezirks, des Hammerwerkes daselbst, und der Forstreviere **Auersberg** und **Eibenstock**, sowie den Eintritt des Herrn Stadtrath **Georgi** als Stellvertreter des Standesbeamten und die Führung der Standesamtsgeschäfte Seiten des Stellvertreters bis zur Wiederbesetzung des dormalen vacanten hiesigen Bürgermeisteramtes genehmigt.

In Folge dessen ist Herr Stadtrath **Georgi** heute als Stellvertreter des Standesbeamten von dem unterzeichneten Stadtrathe eidlich in Pflicht genommen worden.

Das standesamtliche Geschäftslocal befindet sich vom 1. Januar 1876 an bis auf Weiteres im Hause des Herrn Stadtrath **Georgi** sub Nr. 13 am obern Marktplatz in Eibenstock.

Als Geschäftszeit ist die Vormittagsstunde von 11—12 Uhr jeden Wochentags zunächst festgesetzt.

Während dieser Stunden sind daher bei dem Vertreter des Standesamtes in Eibenstock insbesondere alle in Eibenstock und in den Eingangs gedachten, zum Bezirke des Standesamtes in Eibenstock geschlagenen Ortschaften und Forstrevieren vom 1. Januar 1876 an vorkommenden Kindesgeburten und Sterbefälle anzuzeigen und alle an das Standesamt in Eibenstock wegen Eheschließungen und Aufgeboten zu richtenden mündlichen Anträge anzubringen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche von den nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 verpflichteten Personen anzuzeigen.

Ist das Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

Jeder andere Tod eines Menschen ist bei dem Standesamte spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen.